



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 33/2018

**14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel
Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Stadtteil Riesenbeck im Rahmen von Flächentauschen durch Reduzierung von Bauflächen im Flächennutzungsplan**

- Aufstellungsbeschluss -

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: Leitender Regierungsdirektor Matthias Schmied
Tel. 0251 - 411 1780
Regierungsbeschäftigte Annette Wilken
Tel. 0251 - 411 1628

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

TOP 4 **der Sitzung der Strukturkommission am 18.06.2018**

TOP 7 **der Sitzung des Regionalrates am 25.06.2018**

Beschlussvorschläge

1. Der Regionalrat beschließt gem. § 19 (4) Landesplanungsgesetz NRW die Aufstellung der 14. Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel entsprechend dieser Vorlage.
2. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde die aufgestellte Regionalplanänderung der Landesplanungsbehörde gem. § 19 (6) LPIG NRW anzuzeigen.

für die Planungskommission:

Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

Zustimmung Kenntnisnahme

Begründung zur 14. Änderung des Regionalplans Münsterland

Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Hörstel im Stadtteil Riesenbeck im Rahmen von Flächentauschen mit Bauflächen des Flächennutzungsplanes

-Aufstellungsbeschluss-

Inhalt

1.	Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung.....	2
2.	Verfahrensablauf.....	3
2.1.	Erarbeitungsbeschluss.....	3
2.2.	Behördenbeteiligungen (§ 9 ROG i.V.m. § 13 LPlG).....	3
2.3.	Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 ROG i.V.m. § 13 LPlG).....	4
2.4.	Beteiligung eines anderen Staates (§ 9 (4) ROG i.V. m. § 13 LPlG).....	4
3.	Zusammenfassende Erklärung (§ 10 (3) ROG)	4
3.1.	Rechtliche Grundlagen	4
3.2.	Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung	5
3.3.	Darlegung der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt werden; zugleich Abwägung der im Verfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken	7
3.4.	Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde	8
3.5.	Darlegung über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 (4) Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.....	8
4.	Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung).....	8
5.	Weiteres Verfahren	16

Anlagen:

- Anlage 1 zeichnerische Festlegungen u. Planzeichenerläuterung
- Anlage 2 Gegenüberstellung der Stellungnahmen der Beteiligten und der Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde ("Zweispalter")
- Anlage 3 Liste der Verfahrensbeteiligten

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

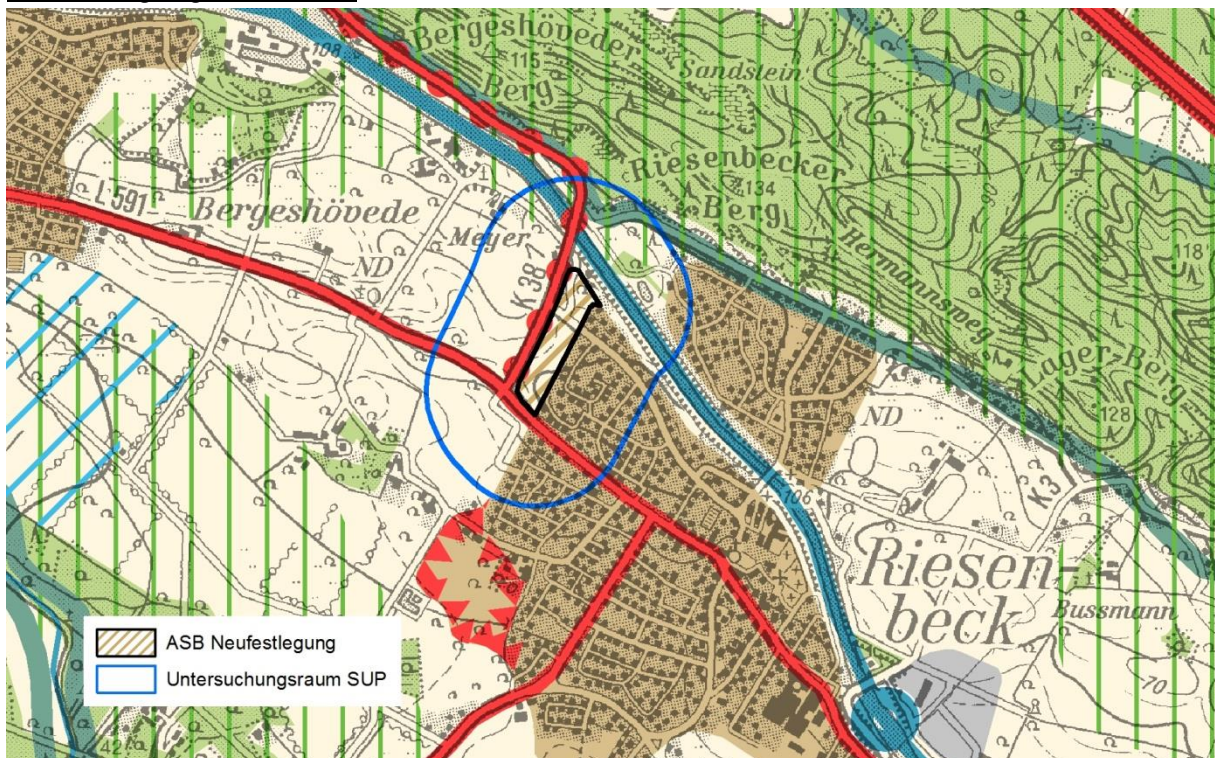
Die Stadt Hörstel mit insgesamt 19.995 Einwohnern (Stand: 31.12.2015) besteht aus vier Stadtteilen: Hörstel, Riesenbeck, Bevergern und Dreierwalde. Es ist ein stadtpolitisches Ziel, in allen Stadtteilen Wohnbauentwicklungen zu ermöglichen. Da aktuell keine verfügbaren Flächen im Stadtteil Riesenbeck für Wohnbebauung zur Deckung der Nachfrage zur Verfügung stehen, plant die Stadt ein neues Wohngebiet (rd. 4,6 ha) am nordwestlichen Ortsrand zu entwickeln.

Mit Schreiben vom 16. August 2017 hat die Stadt Hörstel einen Antrag auf Änderung des Regionalplans Münsterland zur zeichnerischen Festlegung einer ASB-Erweiterung im Stadtteil Riesenbeck gestellt.

Für die geplante Neufestlegung dieser ASB Erweiterung im Regionalplan wird ein Flächentausch durch Reduzierung von Bauflächen im Flächennutzungsplan durchgeführt. Diese Form des Tausches ist nach Ziel 6.1-1 LEP möglich und wird hier angewendet, da aufgrund der Rücknahmen von mehreren kleineren Flächen im Flächennutzungsplan Flächenrücknahmen im Regionalplan kaum abbildbar wären (vgl. auch Ausführungen zu Kapitel 4 zum Ziel 6.1-1 LEP dieser Begründung).

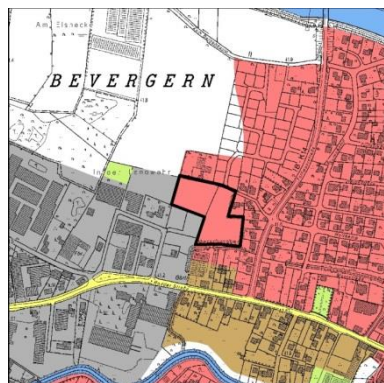
Der Umweltbericht enthält keine Veränderungen gegenüber dem Erarbeitungsbeschluss vom 18. Dezember 2018 und wird daher diesem Aufstellungsbeschluss nicht erneut beigefügt.

Neufestlegung eines ASB

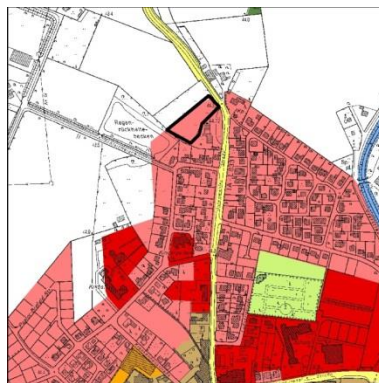


Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe in ha
	Bestand	geplante Änderung	
Hoe 01 (Riesenbeck)	AFAB	ASB	4,6
		Summe	4,6

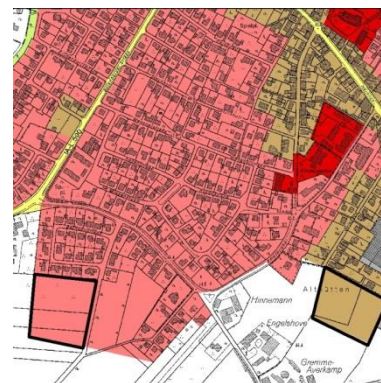
Übersicht der geplanten Rücknahmen von Bauflächen im Flächennutzungsplan



Hoe 02 (Bevergern),



Hoe 03 (Hörstel),



Hoe 04 u. 05 (Riesenbeck)

Änderungsbereich	zeichnerische Darstellung im FNP		Größe in ha
	Bestand	geplante Änderung	
Hoe 02 (Bevergern)	Wohnbaufläche	Landwirtschaftliche Fläche	1,3
Hoe 03 (Hörstel)	Wohnbaufläche	Landwirtschaftliche Fläche	0,7
Hoe 04 (Riesenbeck)	Wohnbaufläche	Landwirtschaftliche Fläche	1,7
Hoe 05 (Riesenbeck)	Gemischte Baufläche	Landwirtschaftliche Fläche	1,5
	Summe		5,2*

*Dass die Summe der geplanten Flächenrücknahmen höher als die der ASB Neufestlegung ist, ist den grundstücksscharfen Abgrenzungen der Darstellungen des Flächennutzungsplanes bzw. der nur bereichsscharfen Abgrenzungen der ASB im Regionalplan geschuldet

2. Verfahrensablauf

2.1. Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2017 die Erarbeitung der 14. Änderung des Regionalplans Münsterland zur Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsgebietes (ASB) auf Grundlage der Sitzungsvorlage 50/2017 beschlossen. Für die geplante Neufestlegung eines ASB im Regionalplan ist vorliegend ein Flächentausch durch Reduzierung von Bauflächen im Flächennutzungsplan der Stadt Hörstel erforderlich.

2.2. Behördenbeteiligungen (§ 9 ROG i.V.m. § 13 LPlG)

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2017 wurden 41 Verfahrensbeteiligte (Anlage 3) zur Abgabe einer Stellungnahme zur 14. Änderung des Regionalplans Münsterland aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 9. Februar 2018.

Von den Verfahrensbeteiligten haben sich 24 Beteiligte zu der Planung schriftlich geäußert. Davon haben 13 Beteiligte weder Hinweise, Anregungen und Bedenken vorgetragen. Acht Beteiligte haben Hinweise gegeben, die sich überwiegend auf nachfolgende Bauleitplanverfahren beziehen.

2.3. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 ROG i.V.m. § 13 LPlIG)

Der Entwurf zur 14. Änderung des Regionalplanes Münsterland wurde beim Kreis Steinfurt und bei der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegt. Zudem war er auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

Diese Auslegung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 5. Januar 2018, Nummer 1/2018, bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 19. Januar 2018 bis einschließlich 20. Februar 2018 öffentlich ausliegen und Anregungen und Bedenken in dieser Zeit abgegeben werden können.

Aus der Öffentlichkeit sind innerhalb der Frist keine Stellungnahmen eingegangen.

2.4. Beteiligung eines anderen Staates (§ 9 (4) ROG i.V. m. § 13 LPlIG)

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, wurde auf die Beteiligung anderer Staaten verzichtet.

3. Zusammenfassende Erklärung (§ 10 (3) ROG)

3.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 10 (3) ROG ist dem Raumordnungsplan - neben dem Plan und seiner Begründung - eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie ggf. über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 (4) Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

3.2. Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung

Die 14. Regionalplanänderung beinhaltet die Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) um rd. 4,6 ha durch Überplanung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB) im Stadtteil Riesenbeck der Stadt Hörstel. Die Fläche schließt im Osten direkt an ein vorhandenes Wohngebiet an. Im Süden wird sie durch die Bevergerner Straße (L 591), im Westen durch die Bergeshöveder Straße (K 38) und im Norden durch den Kanal begrenzt. Im Westen und Südwesten schließt landwirtschaftliche Nutzung an.

Durch diese Planänderung können nachteilige Umweltauswirkungen vermutet werden, daher ist eine strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Zu Beginn der Strategischen Umweltprüfung fand ein Scoping-Verfahren zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung statt. Die im Rahmen dieses Verfahrens vorgebrachten Anmerkungen und Hinweise wurden im Umweltbericht berücksichtigt.

Auf Basis dieser Informationen wurde der Umweltbericht erstellt. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen der Planänderung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

geprüft.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Dann wird eine Prognose zu den Umweltauswirkungen der Neufestlegungen im Rahmen eines Flächentausches gegeben.

Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen den ASB-Erweiterungsbereich (vgl. Planausschnitt S. 2). Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes (z. B. Biologische Vielfalt, Klima, Landschaft) erfolgt eine Variierung des Raumes mit einem Puffer von 300 m.

Die Fläche wird aktuell ackerbaulich bewirtschaftet. Eine mit Gehölzen heckenartig bepflanzte Wallanlage zur L 591 und K 38 bildet die landschaftliche Abgrenzung.

Auf Ebene der Regionalplanung wird gem. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange vorgenommen. Dabei stehen insbesondere Interessenskonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. Für ein aktuelles Vorkommen dieser Arten gibt es keine Hinweise.

Eine weitergehende Betrachtung möglicher betroffener planungsrelevanter Arten wird in der nächsten Planungsstufe im Rahmen einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung notwendig, um auch Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz auszuschließen.

Das Biotopkataster der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) führt für den Änderungsbereich keine schutzwürdigen Biotope auf. Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete und Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung liegen außerhalb des Untersuchungsraumes im nördlich daran anschließenden Teutoburger Wald. Geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW sind nicht betroffen.

Der Erweiterungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsbereichen.

Der Planbereich teilt sich in der Bodenbeschaffenheit in einen nördlichen und etwas kleineren südlichen Abschnitt. Im Norden handelt es sich um grauen Plaggenesch, der als besonders schutzwürdiger Boden in Bezug auf die Kulturgeschichte eingestuft ist. Die Erodierbarkeit des Oberbodens ist gering. Er wird weder als grund- noch staunass eingestuft. Die nutzbare Feldkapazität ist ebenfalls gering. Durch Plaggenauftrag ist der Sand humos. In tieferen Lagen handelt es sich um lehmigen Sand. Die Bodenwertzahl ist gering

Das südliche Drittel der Fläche ist ein typischer Rendzina bzw. Braunerde-Rendzina. Es handelt sich um schwach lehmigen Sand, über Kalkmergelstein. Der Boden wird als sehr schutzwürdiger, flachgründiger Felsboden mit Biotopentwicklungspotenzial beschrieben. Der Boden hat eine mittlere Bodenwertzahl. Er ist weder stau- noch grundnass, und schon in dem oberen Meter schwer grabbar. Die nutzbare Feldkapazität ist gering. Die ökologische Feuchtestufe wird insgesamt als trocken zugeordnet.

In der Eigenschaft und der Schutzwürdigkeit ähneln die Böden der Tauschflächen dem Erweiterungsbereich. Sie haben eine vergleichbare Bodenwertzahl und zeigen lediglich kleinflächig Abweichungen, z. B. in der Feuchtestufe.

Die aus der Regionalplanänderung zu erwartenden Emissionen, z. B. in Form von Verkehrsbewegungen, können aufgrund vorhandener bzw. gut erreichbarer Versorgungseinrichtungen reduziert werden.

Lärmimmissionen können auf den nachfolgenden Planungsebenen durch aktive und passive Schallschutzmaßnahmen entgegengewirkt bzw. minimiert werden.

Die Vermeidung von Immissionskonflikten mit den im Umfeld der Erweiterungsbereiche gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben wird auf Ebene der Bauleitplanung betrachtet. Hierzu wird u. a. auf Luftqualitätsmessungen sowie Immissionsmessungen vor Ort verwiesen. Erste Ergebnisse, dass es hier zu keinen erheblichen Konflikten kommt, zeigt die geruchtechnische Untersuchung der Sachverständigen (Gutachten vom 03.11.2016).

Zwar wird durch die Versiegelung/Bebauung typisches Siedlungsklima erzeugt (z. B. Erwärmung), jedoch sind flächig/regional keine Änderungen der klimatischen Verhältnisse zu erwarten.

Zur Minimierung von Konflikten durch die Bebauung wie auch zur Verbesserung des Landschaftsbildes kann eine entsprechend ausgerichtete Grünplanung beitragen.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter lässt in der Gesamtbewertung keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostizieren. Der Verlust der Fläche wird ausgeglichen, da im Gegenzug zu der geplanten Erweiterung andere Flächen aus der ursprünglich geplanten wohnbaulichen Nutzung im FNP zurückgenommen werden. Ferner

sind die Auswirkungen durch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen minimierbar (fachgerechte Lagerung und Wiederverwertung von Oberboden, wasserdurchlässige Parkplatzgestaltung, Reduzierung der Versiegelungsfläche auf ein unbedingtes Maß usw.). Eine differenzierte Betrachtung ist auf nachgeordneten Planungsebenen vorzunehmen.

Dem zukünftigen Wegfall landwirtschaftlicher Nutzung in dem neuen ASB stehen Tauschflächen mit überwiegend gleichwertiger Bodenzahl gegenüber. Die qualitative Gleichwertigkeit ist in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit bedingt durch Bodenverhältnisse gegeben.

Für die zurückzunehmenden Bauflächen soll im Flächennutzungsplan zukünftig Landwirtschaftsfläche dargestellt werden. Diese Darstellung lässt die Nutzung als Raum für die Landwirtschaft, Raum für ökologische Vielfalt, Lebensraum für Pflanzen und Tiere oder klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum sowie Raum für Freizeitnutzung zu. Bedingt durch diese Funktionsvielfalt der Tauschflächen wird die qualitative Gleichwertigkeit sichergestellt.

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen festlegen. Dies erfolgt in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren, insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung.

Alternative Erweiterungsmöglichkeiten für ASB in Riesenbeck an anderer Stelle sind derzeit nicht ersichtlich.

3.3. Darlegung der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt werden; zugleich Abwägung der im Verfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Behördenbeteiligungen

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2017 wurden 41 Verfahrensbeteiligten (Anlage 3) zur Abgabe einer Stellungnahme zur 14. Änderung des Regionalplans Münsterland aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 9. Februar 2018.

Von den angeschriebenen 41 Verfahrensbeteiligten haben sich 24 Beteiligte zu der Planung schriftlich geäußert. Davon haben 13 Beteiligte weder Hinweise, Anregungen und Bedenken vorgetragen. Acht Beteiligte haben Hinweise gegeben, die sich überwiegend auf nachfolgenden Bauleitplanverfahren beziehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf zur 14. Änderung des Regionalplanes Münsterland wurde beim Kreis Steinfurt und bei der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegt. Zudem war er auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

Diese Auslegung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 5. Januar 2018, Nummer 1/2018, bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 19. Januar 2018 bis einschließlich 20.

Februar 2018 ausliegen und Anregungen und Bedenken in dieser Zeit abgegeben werden können. Aus der Öffentlichkeit sind innerhalb der Frist keine Stellungnahmen eingegangen.

Ergebnisse der Beteiligung und Erörterung

Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden weder Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen wurden den Beteiligten in einer Zusammenfassung (Zweispalter) zur Kenntnis gegeben (Anlage 2).

Mit der Übersendung des „Zweispalters“ wurden die Verfahrensbeteiligten informiert, dass auf eine Erörterung verzichtet werden könne, da keine Anregungen und Bedenken eingegangen seien. Die Beteiligten sind diesem Vorschlag, auf eine Erörterung zu verzichten, gefolgt.

3.4. Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

Trotz bestehender Konflikte mit Umweltbelangen, z. B. in Hinsicht auf das Schutzgut Boden und weiterer notwendiger umweltrelevanter Prüfungen auf den folgenden Planungsebenen auch in Bezug auf Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie vor dem Hintergrund der positiven Wirkungen der Flächenrücknahme, wird diese Planänderung als mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar angesehen. Alternativen, die raumordnerisch besser geeignet und weniger konfliktreich wären, sind nicht ersichtlich.

3.5. Darlegung über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 (4) Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen

Gemäß § 8 (4) ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Überwachung dieser Regionalplanänderung erfolgt wie im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, Kapitel 9, beschrieben und wird sich dem gesamtträumlichen Verfahren einordnen.

4. Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)

Bei der geplanten Neufestlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) sind Ziele der Raumordnung zu beachten, sowie die Grundsätze zu berücksichtigen. Im Wesentlichen sind dies Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans NRW vom 08. Februar 2017 (LEP NRW).

Die am 17. April 2018 vom Landeskabineett NRW beschlossenen und auf den Internetseiten des Landes NRW veröffentlichten LEP-Änderungen (www.wirtschaft.nrw/landesplanung) sind grundsätzlich als Sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei dieser Regionalplanänderung zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 ROG). Die im Rahmen der LEP-Änderung geänderten Ziele sind jedoch für die vorliegende 14. Regionalplanänderung nicht einschlägig, so dass eine weitergehende Berücksichtigung hier nicht erforderlich ist.

Für die Erweiterung des ASB auf dem Gebiet der Stadt Hörstel sind folgende raumordnerischen Ziele und Grundsätze zur Siedlungsentwicklung zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

Ziel 2-3 Satz 2 des Landesentwicklungsplanes NRW

"(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. (...)"

- Mit der ASB-Erweiterung wird die grundlegende raumordnerische Voraussetzung zur Vereinbarkeit möglicher Bauleitplanungen für eine künftige Wohnbauentwicklung mit den Zielen der Raumordnung geschaffen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes NRW

Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

"Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.

Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.

Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).

(...)"

- Ziel 6.1-1 des LEP NRW gibt vor, dass im Regionalplan bedarfsgerecht Siedlungsraum festzulegen ist. Für das gesamte Stadtgebiet Hörstel entsprechen die im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) auch aktuell dem nach den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des LEP NRW überprüften Flächenbedarf.

Der ASB auf dem Gebiet der Stadt Hörstel wurde bereits fast vollständig über Flächennutzungsplandarstellungen planerisch vorbereitet. Dabei sind jedoch Bauflächenreserven im FNP enthalten, die für eine Bebauung nicht zur Verfügung stehen.

Aufgrund von Nutzungshemmnisse zur tatsächlichen Verfügbarkeit des Baulandes kann im Rahmen eines Flächentausches Freiraum in Siedlungsraum umgewandelt werden. Der LEP eröffnet dabei die Möglichkeit, dass auch Bauflächen im Flächennutzungsplan als „Tauschflächen“ in Freiflächen umgewandelt werden können (vgl. Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW).

Bei dieser 14. Änderung des Flächennutzungsplanes soll daher von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, für die Neufestlegung eines ASB im Regionalplan in insgesamt gleicher Größenordnung Bauflächen im Flächennutzungsplan in Freiraum umzuwandeln. Dies wird auch damit begründet, dass aufgrund der Rücknahmen von mehreren kleineren Flächen im Flächennutzungsplan eine Flächenrücknahme im Regionalplan kaum abbildbar wäre:

Um die tatsächliche Rücknahme der Flächen aus dem Flächennutzungsplan zu gewährleisten, sind diese Flächen im gleichen Bauleitplanverfahren mit der Neudarstellung der Wohnbaufläche im Stadtteil Riesenbeck umzuwandeln. Im Rahmen der Anpassung der Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 34 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ist die Rücknahme auch auf Ebene der Regionalplanung gesichert.

Grundsatz 6.1-3 des Landesentwicklungsplanes NRW

Leitbild „dezentrale Konzentration“

"Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen."

- Die Stadt Hörstel mit insgesamt 19.995 Einwohnern (Stand: 31.12.2015) besteht aus vier Stadtteilen: Hörstel, Riesenbeck, Bevergern und Dreierwalde und ist nach dem LEP ein "Grundzentrum". Die Stadtteile Hörstel, Riesenbeck und Bevergern verfügen jeweils über eigene zentrale Versorgungszentren (ZVB) mit guter Ausstattung an Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen.

Es ist ein stadtpolitisches Ziel, in allen Stadtteilen Wohnbauentwicklungen zu ermöglichen. Dieses Ziel korrespondiert mit den Zielen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt, die ZVB zu stärken.

Der Grundsatz 6.1-3 des Landesentwicklungsplanes NRW wird somit berücksichtigt.

Grundsatz 6.1-5 des Landesentwicklungsplanes NRW

Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“

"Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen."

Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen."

Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden."

- Die Umweltverträglichkeit der geplanten ASB-Erweiterung wurde durch die Umweltprüfung nachgewiesen. Eine siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten wird durch den direkten Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche erzielt. Es handelt sich hier im Verhältnis zum Gesamtort um eine angemessene Erweiterung.

Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW genannten Aspekte zur kompakten Stadt (u.a. Wohndichte), der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem, sowie der Gestaltung der Ortsränder ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.

Grundsatz 6.1-6 des Landesentwicklungsplanes NRW

Vorrang der Innenentwicklung

"Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen."

- Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1-6 des LEP NRW genannten Punkte zur Innenentwicklung obliegt, wie in den Erläuterungen zum Grundsatz ausgeführt, der Planungshoheit der jeweiligen Gemeinde.

Die Stadt Hörstel wird darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-6 des LEP zu berücksichtigen hat. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen hat die Gemeinde diese Berücksichtigung im Rahmen der Einbindung gem. § 34 LPlG der Regionalplanungsbehörde nachzuweisen.

Grundsatz 6.1-7 des Landesentwicklungsplanes NRW

Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

"Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen."

Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern"

- Die Stadt Hörstel verfügt über ein Energie- und Klimaschutzkonzept (2015), das einen eigenen Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen auf kommunaler Ebene formuliert. Für das im Konzept enthaltene Handlungsfeld „Erneuerbare Energien“ geht es insbesondere um die Fragestellung des Ausbaus der erneuerbaren Energiepotenziale als wesentlicher Baustein zur nachhaltigen Reduzierung der CO₂-Emissionen im

Steinfurter Land allgemein und der Stadt Hörstel im Speziellen. Dies betrifft auch den erneuerbaren Energieträger Photovoltaik.

Ziel 6.2-1 des Landesentwicklungsplanes NRW

Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden

Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche).

Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen."

- Der Regionalplan Münsterland legt derzeit keine "Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche" fest. Dennoch ist die geplante ASB-Erweiterung eine Ergänzung eines Siedlungsbereichs der über ein gutes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungsreinrichtungen (wie z. B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügt. (vgl. auch Ausführungen zu Ziel 6.1-3 LEP)

Grundsatz 6.2-2 des Landesentwicklungsplanes NRW

Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs

"Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden."

- Die Stadt Hörstel verfügt nicht über ein schienengebundenes öffentliches Nahverkehrsnetz mit S-, U- und Straßenbahnen. Lediglich im Stadtteil Hörstel gibt es einen Bahnhofhaltepunkt der Regionalbahnlinie Bad Bentheim - Kirchlengern. Diverse Buslinien verbinden jedoch die Stadteile von Hörstel wie auch die umliegenden Gemeinden und Städte miteinander.

Eine Konzentration der Siedlungsentwicklung im ländlichen Raum allein auf Standorte mit Schienenhaltepunkten würde den Grundsätzen 6.1-3 und 6.1-5 widersprechen.

Grundsatz 6.2-3 des Landesentwicklungsplanes NRW

Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven

Eine bedarfsgerechte Rücknahme Allgemeiner Siedlungsbereiche im Regionalplan oder entsprechender Bauflächen im Flächennutzungsplan soll vorrangig außerhalb der zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche realisiert werden.

- Im Bauleitplanverfahren zur Darstellung einer Wohnbaufläche für den ASB Hoe 01 im Flächennutzungsplan der Stadt Hörstel werden die Bauflächen Hoe 02 bis 05 in Freiraum umgewandelt. Diese Rücknahmen sind durch die der Anpassung der Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 34 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) gesichert.

Im Rahmen dieser 14. Änderung des Regionalplanes werden auf der Ebene des Regionalplans keine Siedlungsbereiche zurückgenommen, da diese kleinteiligen Flächenrücknahmen kaum abbildbar wären. Eine Anpassung für den gesamten Siedlungsraum von Hörstel soll im Rahmen einer Gesamtfortschreibung erfolgen, die aufgrund der Ziele und Grundsätze des LEP bzw. seiner geplanten Änderungen in den nächsten Jahren erforderlich sein wird.

Zudem sind bei der ASB-Erweiterung auch nachfolgende raumordnerische Ziele und Grundsätze zur Freiraumentwicklung und zu Infrastruktureinrichtungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

Grundsatz 7.1-1 des Landesentwicklungsplanes NRW

Freiraumschutz

„Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden.

Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als

- *Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,*
 - *klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,*
 - *Raum mit Bodenschutzfunktionen,*
 - *Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,*
 - *Raum für Land- und Forstwirtschaft,*
 - *Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,*
 - *Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,*
 - *Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und*
 - *als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.“*
- Im Rahmen der neuen ASB-Festlegung werden Vorschläge für die Minimierung der Beeinträchtigungen von Freiraumleistungen und Funktionen gegeben, z.B. die Sicherung von Begrünung und die Anpassung in den Landschaftsraum der Münsterländer Parklandschaft in den Randbereichen. Der Grundsatz wird berücksichtigt und auf nachfolgender Planungsebene vertieft.

Ziel 7.1-2 des Landesentwicklungsplanes NRW

Freiraumsicherung in der Regionalplanung

Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen."

- Durch die 14. Änderung des Regionalplans Münsterland wird ein Teil des im Münsterland festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches (AFAB) überplant.

Durch Berücksichtigung der Untersuchungsräume (ca. 300 m um den Planungsbe- reich) wird der Schutz dort ggfls. vorhandener Biotopstrukturen bewahrt. Auch ggfls. innerhalb der Planbereiche vorhandene Heckenstrukturen und Gewässer werden ge- sichert bzw. durch z. B. Abstände der Bebauung vor Beeinträchtigungen geschützt. Durch neue Landschaftselemente wie Baumreihen kann auch in dem ASB naturnaher Lebensraum geschaffen werden.

Die Zielvorgabe, Freiraum durch spezifische Freiraumfunktionen zu ordnen und zu entwickeln, wird damit durch die 14. Änderung beachtet.

Grundsatz 7.1-4 des Landesentwicklungsplanes NRW

Bodenschutz

„Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.

Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraum- funktionen zugeführt werden.

Bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen wer- den."

- Durch die Regionalplanänderung ist lediglich in einer kleinen Teilfläche der ASB-Er- weiterung - gem. Aussage Geologischer Dienst - ein Boden betroffen, der als beson- ders schutzwürdig eingestuft wurde. Hier ist im weiteren Bauleitverfahren eine kon- krete Bewertung erforderlich. Weitere Bodenschutzmaßnahmen sind auf Ebene der FNP bzw. B-Pläne zu prüfen bzw. festzusetzen. Der Grundsatz wurde berücksichtigt.

Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2 des Landesentwicklungsplanes NRW

Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft

"Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann.

Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden."

Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

"Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.

Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.

Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden."

- Nach den Grundsätzen des LEP NRW sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen erhalten werden und wertvolle landwirtschaftliche Böden (Bodenwertzahl > 55 Punkte) möglichst nicht für Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Zudem sollen landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden.

Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Hörstel.

Die Agrarstruktur wird durch die 14. Regionalplanänderung nicht in ihren Grundzügen beeinflusst. Es ist nicht erkennbar, dass durch die geänderte Festlegung im Regionalplan landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand oder ihren Entwicklungsmöglichkeiten gefährdet sind. Ferner handelt es sich vorliegend nicht um landwirtschaftlich wertvolle Böden, sondern um Böden mit mittlerer Bodenwertzahl.

Die landwirtschaftliche Nutzung konkurriert hier mit der Siedlungsentwicklung der Stadt Hörstel. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die ASB-Erweiterung der 14. Regionalplanänderung an einen vorhandenen Siedlungsbereich anschließt. Dadurch können vorhandene Infrastrukturen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge (u.a. ÖPNV, Einzelhandel, Verwaltung, Kultur-, Sozial- und Bildungseinrichtungen) besser genutzt werden.

Die Überplanung von Flächen, die bisher noch nicht für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, ist auch künftig erforderlich, um die Voraussetzungen zu schaffen, dem Neubaubedarf an Wohnungen gerecht zu werden. Allein durch Innenentwicklung und Nachverdichtungen sowie durch Nachnutzung von Brachflächen kann der Bedarf an neuem Wohnbauland hier nicht gedeckt werden. Es ist daher unabdingbar, auch

landwirtschaftlich bzw. ackerbaulich genutzte Flächen in die Standortsuche mit einzu-
beziehen.

Die Auswirkungen einer Bebauung der Flächen auf einzelne landwirtschaftliche Be-
triebe und deren Betriebsstruktur sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanun-
gen von der Stadt Hörstel zu betrachten (vgl. Grundsatz 7.5-2, letzter Absatz LEP
NRW, § 1 Abs. 6 Nr. 8b und Abs. 7 BauGB i. V. m. §1a BauGB).

Grundsatz 8.2-3 des Landesentwicklungsplanes NRW

Bestehende Höchstspannungsfreileitungen

*"Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen o-
der sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in de-
nen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten,
Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von
mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen
mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. Bei der Ausweisung von Außenbereichsatzun-
gen nach § 35 Abs. 6 BauGB soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 200 m zu
rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr
eingehalten werden."*

- Dieser Grundsatz ist nicht an die Regionalplanung adressiert, sondern richtet sich di-
rekt an die nachgeordneten Planungsebenen.

Dennoch lässt sich festhalten, dass sich keine rechtlich gesicherten Trassen von
Höchstspannungsfreileitungen mit einem Abstand von weniger als 400 zur geplanten
Erweiterung des ASB Hoe-01 befinden.

5. Weiteres Verfahren

Dem Regionalrat des Regierungsbezirks Münster wird empfohlen, der Aufstellung der 14.
Änderung des Regionalplanes Münsterland zuzustimmen.

Nach Fassung eines Aufstellungsbeschlusses wird die Änderung der Landesplanungsbe-
hörde gem. § 19 (4) LPIG vorgelegt.

Diese Regionalplanänderung bedarf gem. § 19 (6) LPIG nicht der Genehmigung, sondern
ist der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

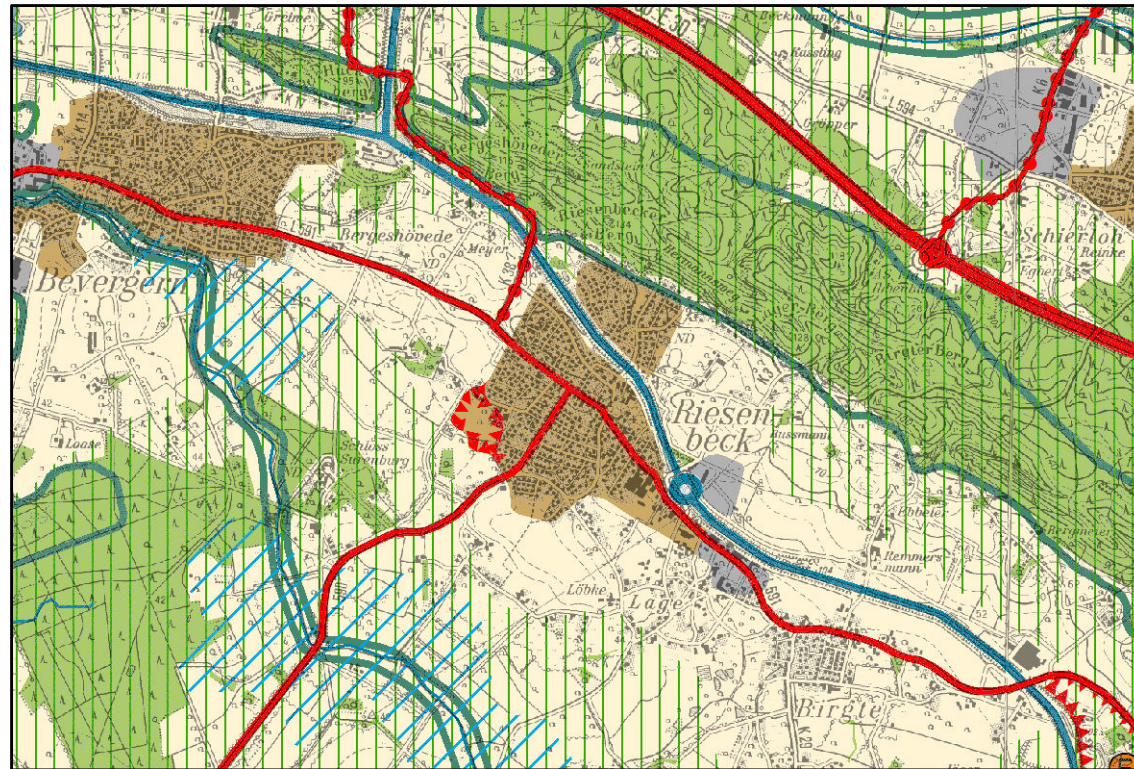
Die Bekanntmachung der Regionalplanänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
(GV.NRW) erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchst-
ens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Grün-
den im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen er-
hoben hat.

14. Änderung des Regionalplans Münsterland

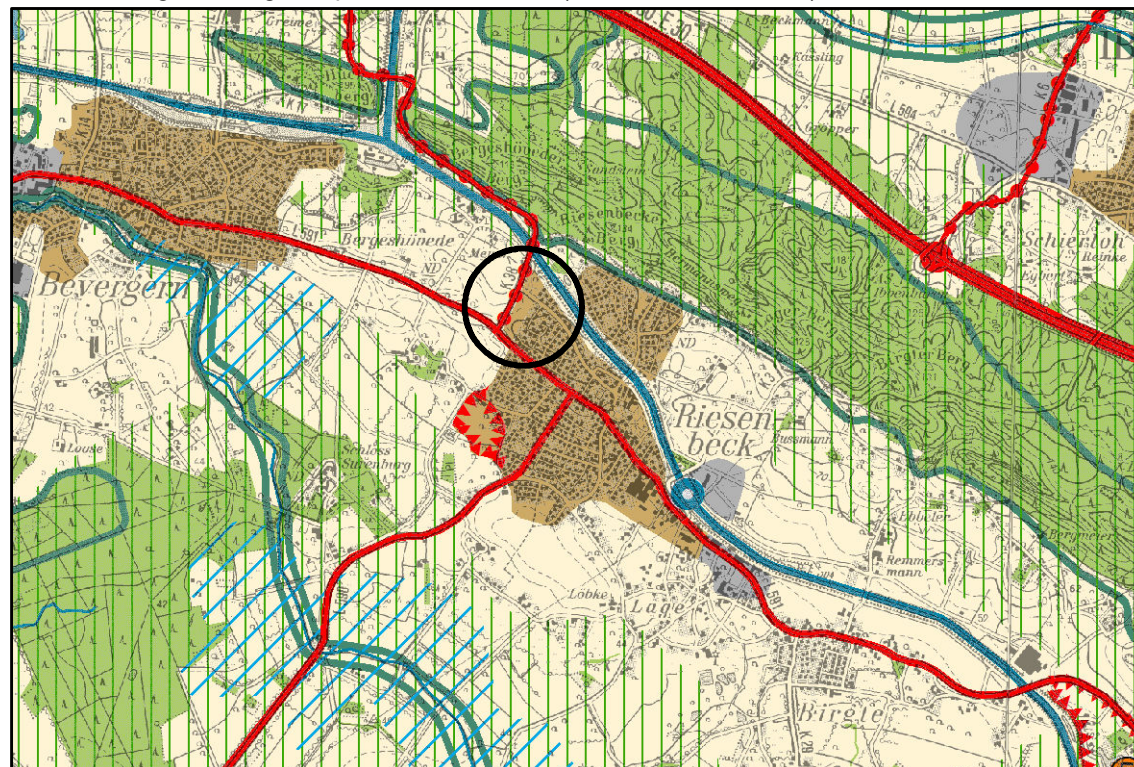
Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Stadtteil Riesenbeck im Rahmen von Flächentauschen durch Reduzierung von Bauflächen im Flächennutzungsplan

- Aufstellungsbeschluss -

Regionalplan Münsterland



14. Änderung des Regionalplans Münsterland (Entwurf: 25.06.2018)



1. Siedlungsraum

- a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a. :
 - ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 - bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 - bc) Einrichtungen des Bildungswesens
 - bd) Militärische Nutzungen
 - be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
 - bf) Technologiepark
- c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a. :
- d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
- e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a. :
 - ea) Übermäßige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 - eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 - ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 - ed) Standorte der Baustoffindustrie
 - ee) Abfallbehandlungsanlagen
 - ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
 - eg) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

- a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- b) Waldbereiche
- c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 - da) Schutz der Natur
 - db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 - dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 - de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 - ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a. :
 - ea-1) Abfalldeponien
 - ea-2) Halden
 - eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 - ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a. :
 - ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 - ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 - ec-3) Militärische Nutzungen
 - ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
- f) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen
 - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
 - aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 - ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 - ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 - ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
 - bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
 - ca) Fließgewässer
- d) Flugplätze
 - da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
- e) Grenzen der Lärmschutzbereiche
 - e) Grenzen der Lärmschutzbereiche

Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein

Änderungsbereich

14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt	
<p>06.02.2018</p> <p>Die o.g. Planung der Stadt Hörstel wird von mir ausdrücklich begrüßt. Darüber hinaus werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 046 Stadt Emsdetten	
<p>03.01.2018</p> <p>Seitens der Stadt Emsdetten werden keine Hinweise, Anregungen und Bedenken zur 14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 057 Gemeinde Hopsten	
<p>09.01.2018</p> <p>Bezugnehmend auf ihr o.g. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Hopsten keine Hinweise, Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 067 Gemeinde Saerbeck	
<p>30.01.2018</p> <p>mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 22.12.2017 – Az.: 32.1.2.1 MSL-14 – teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Saerbeck zur 14. Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel (...) weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahme

Anlage 2

14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 100 Eisenbahn-Bundesamt	
<p>16.01.2018 u. 25.01.2018</p> <p>Die 14. Änderung des Regionalplans hat, soweit aus der Datei in der Cloud ersichtlich, keine Auswirkungen auf bestehende Eisenbahnanlagen oder auf Eisenbahnvorhaben, die dem Eisenbahn- Bundesamt zur Planfeststellung/Plangenehmigung vorliegen. Gegen die 14. Änderung bestehen daher meinerseits keine Bedenken.</p> <p>Bezüglich etwaiger künftiger Planungen der DB AG empfehle ich, diese direkt zu beteiligen.</p> <p>Belange des Bundeseisenbahnvermögens sind durch die o.g. Regionalplanänderung nicht betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die DB AG (vgl. Beteiligten Nr. 100-1) wurde in diesem Verfahren beteiligt.</p>
Beteiligter: 100-1 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	
<p>08.01.2018</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</p> <p>Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 105 Bundesnetzagentur	
<p>09.01.2018 u. 23.01.2018 - Richtfunkstrecken</p> <p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20 m (z. B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohe Gebäude, Industrie- und</p>	<p>Die Hinweis werden zur Kenntnis genommen und an die Stadt Hörstel für die nachfolgende Bauleitplanverfahren weitergeben.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahme

Anlage 2

14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 qm, die Bundesnetzagentur zu beteiligen.</p> <p>Die Beteiligung sollte möglichst elektronisch (E-Mail-Adresse: 226.Postfach@BNetzA.de) unter Beifügung folgender Angaben und Dokumente erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art der Planung • die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS 84) • Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe) • eine topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten). • mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen <p>Da ggf. noch Regelungen des Energiewirtschafts- und Energieleitungsausbaugesetzes sowie des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zu beachten sind, habe ich Ihre Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau, Referat 814 Tulpenfeld 4 53113 Bonn.</p> <p>Falls noch besondere Hinweise zu berücksichtigen sein sollten, werden Sie darüber durch das Referat 814 in einem separaten Schreiben in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zur Verfügung.</p>	
<p>Beteiligter: 106 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>	

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahme

Anlage 2

14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>04.01.2018</p> <p>Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen.</p> <p>Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Rheine-Bentlage.</p> <p>Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da im Rahmen der Regionalplanung noch keine konkreten baulichen Bauhöhen bekannt sind, wird dieser Hinweis die Stadt Hörstel für die nachfolgende Bauleitplanverfahren weitergeben.</p>
<p>Beteiligter: 109-1 Landesbetrieb Wald und Holz NRW</p>	
<p>25.01.2018</p> <p>Bezüglich oben genannter Maßnahme bestehen aus forstlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Windschutzstreifen/Wallhecken sind zu erhalten bzw. bei Bedarf zu kompensieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zu den Windschutzstreifen und Wallhecken wird an die Stadt Hörstel für die nachfolgende Bauleitplanverfahren weitergeben.</p>
<p>Beteiligter: 110 Geologischer Dienst</p>	
<p>03.01.2018</p> <p>Die in der Begründung zur o.g. Regionalplanänderung enthaltenen Darstellungen zum Schutzgut Boden sind zutreffend.</p> <p>Es werden durch die ASB-Neudarstellung im Bereich der Fläche Hoe 01 schutzwürdige Böden (u.a. Plaggenesche) in Anspruch genommen. In den Bereichen Hoe 02-</p>	<p>Die bestätigende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zu den Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen wird an die Stadt Hörstel für die nachfolgende Bauleitplanverfahren weitergeben.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahme

Anlage 2

14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>05 werden im FNP der Stadt Hörstel bisher zur Bebauung vorgesehene Flächen als landwirtschaftliche Flächen neu dargestellt. In der Summe sind diese Rücknahmeflächen aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes der Neuausweisungsfläche sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht gleichwertig.</p> <p>Sofern auf nachfolgenden Planungsebenen sachgerechte Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden (vgl. z.B. Umweltbericht, S. 14f), bestehen keine Bedenken gegen die 14. Änderung des Regionalplanes Münsterland.</p>	
<p>Beteiligter: 112 BLB NRW Münster</p>	
<p>11.01.2018</p> <p>Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Niederlassung Münster hat keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 115 IHK Nord Westfalen</p>	
<p>08.02.2018</p> <p>Zu dem vorgenannten Regionalplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 22.12.2017 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 119 LANUV NRW</p>	
<p><u>Vorgesehene zeichnerische Darstellung</u></p> <p>Für die Erweiterung des ASB wird ein Flächentausch durch die Rücknahme von Bauflächen im Flächennutzungsplan (FNP) durchgeführt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis zur Durchführung einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP II) im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren wird an diese Stadt Hörstel weitergeleitet.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahme

Anlage 2

14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Das LANUV hat hierzu keine Bedenken.</p> <p><u>Ergebnisse der Umweltprüfung</u></p> <p>Im Rahmen der geplanten Änderung erfolgte eine Umweltprüfung gem. § 8 Raumordnungsgesetz (ROG), bei der voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter prognostiziert wurden.</p> <p>Im Planungsraum befinden sich schutzwürdige Böden. Geeignete Maßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz sind durch den Vorhabenträger gem. § 15 (2) BNatSchG i. V. m. § 31 LNatSchG zu realisieren.</p> <p>In unmittelbarer Umgebung befinden sich z. T. großflächige Wald- und Offenlandbereiche, die eine ausreichende Frisch- und Kaltluftzufuhr gewährleisten.</p> <p>Für das Schutzgut „Klima/Luft“ bestehen daher keine Bedenken.</p> <p>Im Bereich des Messtischblattes (MTB) 3711 werden im Planbereich planungsrelevante Arten, insbes. Fledermäuse und Vogelarten nachgewiesen. Aufgrund des großen Aktionsradius ist davon auszugehen, dass diese u. a. zum Brüten und Jagen auf andere Habitate in der Umgebung ausweichen können.</p> <p>Somit sind aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Erweiterung des ASB zu erwarten.</p> <p>Das LANUV regt dennoch an, in den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren eine aktuelle Vorortkartierung planungsrelevanter Arten durchzuführen (insbes. Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Rebhuhn und Kiebitz). Dies sollte im Rahmen einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP II) erfolgen, um mögliche Verbotstatbestände gem. §44 (1) BNatSchG ausschließen zu können.</p> <p><u>Schutzgebiete</u></p> <p>Im Bereich der geplanten Erweiterung des ASB befinden sich keine weiteren Schutzgebiete und/oder schutzwürdige Biotop bzw. gesetzlich geschützte Biotop</p>	

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahme

Anlage 2

14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG. Daher bestehen hier seitens des LANUV keine Bedenken.</p> <p>Insgesamt betrachtet hat das LANUV gegen die geplante 14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel/Stadtteil Riesenbeck keine Bedenken.</p>	
<p>Beteiligter: 147 Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land L</p>	
<p>10.01.2018</p> <p>In wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die 14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 148 Landessportbund NRW</p>	
<p>30.01.2018</p> <p>Bezüglich der 14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Hörstel im Stadtteil Riesenbeck im Rahmen von Flächentauschen bestehen seitens des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. keine Anregungen und Bedenken</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 151 Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände NRW</p>	
<p>09.02.2018</p> <p>Gegen die Regionalplanänderung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Unverständlich ist jedoch, dass die Flächenrücknahme lediglich auf der Ebene des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel erfolgen soll.</p>	<p>Die Stellungnahme und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahme

Anlage 2

14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Mindestens bei den Tauschflächen 3, 4, 5 wäre hier auch eine Rücknahme der zeichnerischen Darstellung der Siedlungsbereiche auf der Ebene des Regionalplanes möglich.</p>	
<p>Beteiligter: 153 Telekom Deutschland GmbH</p>	
<p>05.02.2018</p> <p>Gegen die vorgelegte 14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Diese versorgen die vorhandene Bebauung.</p> <p>Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Sollten bereits im vorliegenden Verfahren Lagepläne mit dem Bestand der Telekommunikationslinien erforderlich sein, bitte ich um entsprechende Rückmeldung. Ansonsten werden Ihnen Lagepläne im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Bebauungsplanung zur Verfügung gestellt. Die Telekom wird im Rahmen der dem Regionalplan zugehörigen Bebauungspläne entsprechend Stellung nehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweis werden an die Stadt Hörstel weitergeleitet.</p>
<p>Beteiligter: 154 Straßen.NRW.</p>	
<p>03.01.2018</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahme

Anlage 2

14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland bestehen keine Bedenken bezüglich der o.g. 14. Änderung des Regionalplans.</p> <p>Das Plangebiet grenzt an der freien Strecke der L 591.</p> <p>Die Erschließung der geplanten Erweiterung des ASB wird erst in den folgenden konkretisierenden Planungsstufen geregelt. Zusätzliche Anbindungen an der freien Strecke von klassifizierten Straßen können in der Regel nicht zugelassen werden. Neue Anbindungen und die wesentliche Änderung bestehender Anbindungen an der freien Strecke klassifizierter Straßen sind genehmigungspflichtig und im Rahmen der späteren verbindlichen Planungen mit der Straßenbauverwaltung einvernehmlich abzustimmen Ebenfalls darf die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Dies ist als Hinweis für die nachfolgenden Planverfahren zu verstehen.</p> <p>Abschließend weise ich noch auf darauf hin, dass die anbaurechtlichen Regelungen nach dem StrWG NRW (Anbaubeschränkungszone) in den nachgeordneten Verfahren zu beachten sind.</p>	<p>Der Hinweis zu neuen Anbindungen an die L 591 wird an die Stadt Hörstel für die nachfolgende Bauleitplanverfahren weitergeben.</p>
<p>Beteiligter: 204 Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt</p>	
<p>25.01.2018</p> <p>Nach Sichtung der Unterlagen und Einholen der erforderlichen Stellungnahmen bestehen Seitens der GDWS Münster und des WSA Rheine keine Bedenken gegen die Änderung. Ergänzungen zur Stellungnahme gibt es ebenfalls keine.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 233 Amprion GmbH</p>	
<p>08.09.2018</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahme

Anlage 2

14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Mit E-Mail vom 07.09.2017 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine erste Stellungnahme zu dem o. g. geplanten Flächentausch und der Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) abgegeben.</p> <p>Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. 14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel im Stadtteil Riesenbeck in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	
<p>Beteiligter: 237 Thyssengas</p>	
<p>03.01.2018</p> <p>Durch die o. g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.</p> <p>Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.</p> <p>Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 240 PLEdoc GmbH</p>	
<p>03.01.2018 u. 30.01.2018</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahme

Anlage 2

14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme <u>nicht betroffen</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>	

14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Von der 14. Änderung des RP MS wären keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen betroffen, somit würde dann auch die Teilnahme an einem Erörterungstermin bezüglich dieser Änderung für uns entfallen.</p>	
<p>Beteiligter 243 Nord-West Oelleitung GmbH</p>	
<p>03.01.2018 u. 15.01.2018</p> <p>Soweit aus den uns übersandten Unterlagen zu ersehen ist, werden unsere dort vorhandenen Mineralölferrleitungen und / oder weitere von uns überwachten Fernleitungen nicht berührt.</p> <p>Wir haben daher gegen das Vorhaben keine Bedenken</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 544 Landkreis Emsland</p>	
<p>15.01.2018</p> <p>Zum Entwurf der beabsichtigten Regionalplanänderung werden aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahme

Anlage 2

**Liste der Verfahrensbeteiligte zur
14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel**

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
45	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt
46	Stadt Emsdetten	Am Markt 1 48282 Emsdetten
48	Stadt Hörstel	Kalixtusstraße 6 48477 Hörstel
50	Stadt Ibbenbüren	Alte Münsterstraße 16 49477 Ibbenbüren
53	Stadt Rheine	Klosterstraße 14 48431 Rheine
57	Gemeinde Hopsten	Bunte Straße 35 48496 Hopsten
67	Gemeinde Saerbeck	Ferrières-Straße 11 48369 Saerbeck
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	DB Services Immobilien GmbH	Erna Scheffler-Str. 5 51103 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Josef-Gockeln-Str. 7 40474 Düsseldorf
105	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Tulpenfeld 4 53113 Bonn
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw -	Fontainengraben 200 53123 Bonn
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greiff-Str. 195 47803 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Goebenstraße 25 44135 Dortmund
112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster

**Liste der Verfahrensbeteiligte zur
14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel**

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
115	Industrie-u. Handelskammer Nord Westfalen	Sentmaringer Weg 61 48151 Münster
117	Handwerkskammer Münster	Bismarckallee 1 48151 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10 45659 Recklinghausen
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Bezirksverband Münster	Borkener Straße 27 48653 Coesfeld
134-ST	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Kreisverband Steinfurt	Hembergener Straße 48369 Saerbeck
147	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	Fuggerstr. 1 49479 Ibbenbüren
148	Landessportbund NRW	Friedrich-Alfred-Straße 25 47055 Duisburg
151	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW c/o Stadt Rheine z.Hd. Frau Monika Hoelzel	Klosterstraße 14 48431 Rheine
204	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt- Standort Münster -	Cheruskerring 11 48147 Münster
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster

**Liste der Verfahrensbeteiligte zur
14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel**

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
233	Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
237	Thyssengas GmbH	Emil-Moog-Platz 13 44137 Dortmund
240	PLEdoc GmbH	Gladbecker Str. 404 45326 Essen
241	Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH	Hafenplatz 1 48155 Münster
243	Nord-West-Oelleitung GmbH	Zum Ölhafen 207 26384 Wilhelmshaven
250	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Landesgruppe NRW	Josef-Wirmer-Str. 1-3 53123 Bonn
544	Landkreis Emsland	Ordeniederung 1 49716 Meppen
547	Samtgemeinde Spelle	Hauptstr. 43 48480 Spelle